

# *Satzung*

## *Des Landesverbandes Sachsen e.V. im Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV)*

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Die am 22. September 1990 in Chemnitz gegründete Vereinigung führt den Namen: Landesverband Sachsen e.V. im Allgemeinen Deutschen Motorsportverband ( ADMV ). Der Landesverband ist Teil des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes e.V. Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, gilt das Verbandstatut des ADMV als Bestandteil dieser Satzung. Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband Sachsen e.V. im ADMV ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Sächsischen Landesfachverband Motorsport ( SLM ). Er erkennt deren Satzung in der jeweiligen Form an.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Landesverbandes**

1. Der Landesverband Sachsen e.V. im ADMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
2. Der Landesverband Sachsen e.V. im ADMV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
3. Der Landesverband Sachsen e.V. im ADMV ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Landesverbandes.
4. Der Landesverband Sachsen e.V. stirbt an:
  - a) den Zusammenhalt und die Betreuung aller Mitglieder und Motorsportclubs des ADMV im Land Sachsen;
  - b) die Förderung und Pflege des Motorsports in allen Disziplinen;
  - c) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die der Förderung des Motorsports dienen, besonders der Sächsischen Landesmeisterschaften;
  - d) die Durchführung und Betreuung von Breitensportlichen Veranstaltungen und von Jugendwettbewerben;
  - e) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen mit dem Motorsport, dem Tourensport und dem Kraftfahrzeugwesen zusammenhängenden Fragen;
  - f) die Zusammenarbeit mit Behörden, mit der Presse und anderen Stellen zur Verbesserung und Förderung aller dem Motorsport, dem Tourensport und der Verkehrserziehung betreffenden Einrichtungen, Gesetze, Veranstaltungen usw.;
  - g) die sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durch die Clubs des ADMV.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Landesverbandes Sachsen e.V. im ADMV sind:
  - a) Motorsportclubs im ADMV mit ihren Mitgliedern;
  - b) Einzelmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben;
  - c) Firmenmitglieder

Sie haben ihren Wohnsitz in Sachsen und erkennen die Satzung des Landesverbandes an.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem ADMV. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Zuständige Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind keine Gründe anzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit dreimonatiger Frist erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und für jedes Amt wählbar.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme und Inanspruchnahme aller Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes berechtigt. Sie können von den Organen des Landesverbandes Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorsports, des Tourensports und des Kraftfahrzeugwesens verlangen, Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand richten, an der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung durch Abgabe ihrer Stimme und durch Wortergreifung teilzunehmen.
3. Die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht ruhen, solange der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt ist. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand, kann durch den zuständigen Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Das Mitglied ist zuvor aufzufordern, seiner Beitragspflicht nachzukommen. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
4. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.
5. Korporativmitglieder haben das Stimmrecht von Einzelmitgliedern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Landesverband zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen, seine Satzung anzuerkennen und die Entscheidungen der Organe des Landesverbandes zu befolgen. Sie haben sich im Straßenverkehr und bei der Ausübung des Motorsports vorbildlich zu verhalten.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, die sich um den ADMV, den Motorsport, den Tourensport und das Kraftfahrzeugwesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie Vereinsmitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

## **§ 6 Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Jahreshauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. der geschäftsführende Vorstand.

Daneben können fachspezifische Gliederungen bestehen.

## **§ 7 Die Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie wird alle zwei Jahre einberufen, Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Landesverband zu erfüllenden Aufgaben;
  - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters, die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes.
  - c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes;
  - d) das Einsetzen von Ausschüssen;
  - e) Satzungsänderungen und
  - f) Die Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist in allen auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge, die auf der Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landesverbandes Sachsen e.V. im ADMV. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn mindestens ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen und mit einer Nachtrags-Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden.
5. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen, die die Befugnis der ordentlichen Jahreshauptversammlung haben, werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der dem Landesverband angeschlossenen Motorsportclubs, wenn diese unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich dazu auffordern, einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Jahreshauptversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Geschäftsführenden Vorstand
  - dem Vorsitzenden der Sportjugend
  - mindestens drei Beisitzern.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem Präsidenten,
  - dem Sportleiter und zugleich Stellvertreter des Präsidiums
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer / -in.

Eine Personalunion von zwei Ämtern ist zulässig mit Ausnahme der Funktion im Geschäftsführenden Vorstand.

3. Zur gesetzlichen Vertretung des Landesverbandes sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Präsidenten dem Vorstand gegenüber verpflichtet, das Amt des Präsidenten bei dessen Verhinderung auszuüben.
4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung aller zwei Jahre mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl aus. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende der Motorsportjugend des Landesverbandes wird alle zwei Jahre von der Motorsportjugend gewählt.
6. Der Geschäftsführer des Landesverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Tagungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes teil.
7. Bei Abstimmungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes, bei denen sich Stimmungsgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 9 Obliegenheiten des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Zu den Obliegenheiten gehören:
  - a) die Geschäftsführung des Landesverbandes zwischen den Jahreshauptversammlungen bzw. zwischen den Beratungen des Vorstandes,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
  - c) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
  - d) die Einstellung eines Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter.
2. Der Vorstand ist regelmäßig einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen, aber keinerlei Aufschub dulden, ist der Vorstand auch berechtigt, selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Jahreshauptversammlung.
4. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied berufen werden.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 10 Die Kassenprüfer**

Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Landesverbandes in finanzieller Hinsicht wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt, der alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Landesverbandes zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Vorstand des Landesverbandes kein anderes Amt innehaben.

## **§ 11 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 2- 3 Personen, die sich um den Landesverband verdient gemacht haben und einen bedeutenden Erfahrungsschatz besitzen. Der Ehrenrat ist die erste Berufungsinstanz des Landesverbandes und Schlichter von Streitfällen. Der Ehrenrat kann Betroffenen beistand leisten. Der Ehrenrat des Landesverbandes wird durch die Jahreshauptversammlung aller zwei Jahre als ein vom Vorstand unabhängiges, ehrenamtlich tätiges Gremium gewählt. Er amtiert bis zur Neuwahl. Der Ehrenrat verhandelt und entscheidet nach eigenem Ermessen. Innerhalb des Ehrenrates entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 12 Das Rechnungswesen**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
2. Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand jährlich und der Jahreshauptversammlung aller zwei Jahre ein Finanzbericht zur Genehmigung vorzulegen. Er ist von den Kassenprüfern zu überprüfen.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlvorschläge, Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Bei Einspruch durch 25% der persönlich anwesenden Mitglieder sind sie in jedem fall geheim durchzuführen.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt derjenige als gewählt bzw. derjenige Antrag als angenommen, der die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahl- bzw. Abstimmungsvorgang zu wiederholen, eine erneute Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 14 Protokollführung**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen, aus denen gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern des Landesverbandes zugänglich zu machen.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Jahreshauptversammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

## **§ 16 Die Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Jahreshauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten für ausschließlich gemeinnützige Zwecke an das Land Sachsen.

## **§ 17 Unterstützung der Dachverbände**

Der Landesverband Sachsen e.V. im ADMV hat als Teil des ADMV und des SLM deren Ziele zu unterstützen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums des ADMV (Berlin) und des Geschäftsführenden Präsidiums des SLM haben das Recht, an den Tagungen des Vorstandes und an den Jahreshauptversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen.

## **§ 18 Die Motorsportjugend des Landesverbandes**

1. Der Motorsportjugend Sachsens gilt die besondere Unterstützung des Landesverbandes.
2. Die Jugendgruppen des Landesverbandes Sachsen e.V. im ADMV sind in der Motorsportjugend Sachsen im ADMV zusammengeschlossen. Die MSJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendziehung und Jugendpflege.
3. Die MSJ führt und verwaltet sich im Rahmen des Status des ADMV selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die MSJ Sachsen gibt sich im Rahmen des Status des ADMV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Sachsen e.V. im ADMV.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde beschlossen auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Sachsen e.V. im ADMV am 25.01.2008 in 04736 Waldheim